



Geschäftsführung: Constanze Kreuser Robert Ninnemann

AG Jena HRB 109837 USt.-IdNr.: DE 192074980

Internet: www.ram-messe.de e-mail: infoerfurt@ram-messe.de

8.3.-16.3.2025 Erfurt, Messe



RAM

Regio Ausstellungs GmbH Cyriakstraße 27a 99094 Erfurt

Fax: 03 61 / 56 55 5-10

Anmeldung Gemeinschaftsstand Bundesverband mittelständische Wirtschaft

	Förderfähige Gesamtkosten							
1.)	Standgröße 149,00 €/qm							
	qm Standfläche m Front m Tiefe							
	☐ Mietfertigstand Classic 72,00/qm							
	☐ Mietfertigstand Premium 144,00/qm							
	Beschreibung siehe Besondere Ausstellungsbedingungen Nr. 18.							
2.)	zzgl. obligatorisch							
	✓ Medienpflichteintrag 225,00 €							
	✓ Müllpauschale bis 20 qm 42, – €, bis 49 qm 52, – €, ab 50 qm 72, – €							
	 ✓ Verlinkung zur Ausstellerhomepage im Online-Ausstellerverzeichnis www.thueringen-ausstellung.de sowie Firmenlogo im Katalog 							
	✓ Gestaltung Gemeinschaftsstand 5,00 €/qm							
	✓ BVMW Orgps. 15,00 €/qm							
	✓ Fachverbandsbeitrag 0,60 €/qm							
3.)	Bestellung einer Anzeige im Ausstellungskatalog (Preise siehe Besondere Ausstellungsbedingungen) 1/1 Seite							
4.)	Wir sind informiert, dass weitere Bestellungen (z.B. Parkausweise) über das Onlineportal/Service-Handbuch vorzunehmen sind. Die persönlichen Zugangsdaten werden mit der Zulassung mitgeteilt.							
5.)	verbindlicher Zahlungstermin: 01.12.2024							
6.)	Branchenverzeichnis Wir wollen in folgenden Branchen vertreten sein: Nomenklatur-Nr. siehe Seite 1. Wenn nicht ausgefüllt, entscheidet der Veranstalter.							
7.)	Wichtige Hinweise Mit Abgabe dieser Anmeldung werden die beigefügten "Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen" des FAMA Fachverband Messe und Ausstellungen e.V. und die "Besonderen Ausstellungsbedingungen" der RAM Regio Ausstellungs GmbH für diese Veranstaltung ausdrücklich anerkannt. Alle Preise sind Nettopreise und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen MwSt.							

Wird vom Veranstalter ausgefüllt:

Halle/Freigelände:

Bemerkungen:

Stand Nr.:

Firmierung, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail und Homepage werden in den Ausstellerverzeichnissen so eingetragen, wie hier angegeben!

Firma:							
Straße: PLZ Ort: Land: Telefon: Telefax: E-Mail: Homepage: Im Ausstellerverzeichnis eintragen unter Buchstaben: (A-Z)							
Ansprechpartner:							
Durchwahl/Handy:							
E-Mail:							
Vor- und Zuname:							
☐ Inhaber ☐ Geschäftsführer ☐ Persönlich haftender Gesellschafter							
HRA-Nr.: oder HRB-Nr.: seit							
Handersgenichtlich eingetragen in: seit							
abweichende Rechnungsadresse (bis 1. November mitteilen)							
Wir vertreten folgende Firma / en mit eigenem Personal Ausstellungsexponate Ausgestellt werden/Informiert wird über: Bitte unbedingt ausfüllen! Die Angaben werden u.a. auch für die Eintragungen in den Ausstellerverzeichnissen benötigt. Eine Einschränkung der Exponate bei der Zulassung bleibt vorbehalten (s. §3 der FAMA Messebedingungen).							
max. 100 Zeichen							
max. 100 Zeichen							
Mit meiner Unterschrift auf der Bestellung erkläre ich mich zugleich damit einverstanden, dass die RAM Regio Ausstellungs GmbH die von mir/uns angegebenen Daten auf dem Anmeldeformular im Rahmen der vertraglichen Beziehung zwischen mir/uns und der RAM Regio Ausstellungs GmbH unter Beachtung des Datenschutzgesetzes erheben, speichern, verarbeiten und nutzen darf. Diese Daten werden ausschließlich genutzt für den ausstellungstechnischen Ablauf, wie Weitergabe der Daten an Medienpartner und Subunternehmer, um die von mir/uns geforderten Dienstleistungen zu erbringen und im Rahmen des Messekataloges zu veröffentlichen. Die Liste wird von uns nach Aufforderung unverzüglich zur Verfügung gestellt. Ferner bestätige/n ich/wir, dass ich/wir auch zukünftig über Ausstellungen der RAM Regio Ausstellungs GmbH kontaktiert werden darf/dürfen. Des Weiteren erkläre ich mit meiner Unterschrift, dass mir alle 5 Seiten der Bestellung vorliegen und ich den Inhalt zur Kenntnis genommen habe.							
Datum (rechtsverbindliche Unterschrift gemäß den Voraussetzungen des							
Datum (rechtsverbindliche Unterschrift gemäß den Voraussetzungen des §1 HGB und Firmenstempel)							

Stand 13.05.2024 Seite 5 von 5

Tiefe:

Ges.qm:

R/E/K/B-Front:

Brar	nchenlegende – T	hüring	gen Ausstellung	16125 16130	Medizinische Literatur Mobilitätshilfen	23200 23210	Strümpfe Taschen, Koffer
Bau, Au	ısbau, Heizung, Sanitär,	12125		16140 16142	Nahrungsergänzungsmittel Naturheilkunde	23215 23220	Trauringe Uhren
Werkze		10100	Nahverkehrsdienstleistungen	16145	Natur- und Wellnessprodukte	23222	Umstandsmode
10010	Abdichtungen Aufzüge	12130 12140	Organisationen Papeterie	16147 16149	Orthetik Orthopädietechnik	23225	Western- und Countrybedar
10015	Ausbauhäuser	12150	Parteien	16150	Osteopathie		ngs- und Genussmittel
10020	Balkone, Balkongeländer, Balkonzubehör	12160 12163	Postdienstleistungen Seniorengerechtes Wohnen	16151 16152	Pflegedienste Pflegeheime	24010 24015	alkoholfreie Getränke Babynahrung
10021	Balkonvergrößerungen	12165	Speditionsdienstleistungen	16153	Pharmazeutische Produkte	24020	Backwaren
10030 10032	Bauberatung Baufinanzierung	12170	Telekommunikations- einrichtungen	16154	Physiotherapie	24030	Biere
10040	Baumaschinen	12180	Veranstaltungsplanung	16156 16158	Podologie Psychologie und psycholo-	24040	Biologische Nahrungsmittel / Naturkost
10050 10060	Baustoffe Beleuchtung	12190 12200	Vereine Versicherungen	10100	gische Therapie	24050	Eis
10070	Beschichtungen	12200	versionerungen	16160 16162	Reformhaus Rehabilitationsangebote	24055 24060	Elektrozigaretten Feinkost
10075	Carports	Fahrze	uge, Caravans, Boote	16164	Rehabilitationsklinik	24070	Fisch
10080	Dachdeckung, Dachbe- schichtung, Dachreinigung	13010	Anhänger Autopflege	16166 16168	Rehabilitationstechnik Reitsportartikel	24080 24090	Fleisch- u. Wurstwaren Gemüse
10090	Dämmstoffe	13035	Autovermietung	16170	Rettungsdienste	24100	Gewürze, Kräuter
10093	Elektroinstallation/ Hausautomation	13037 13040	Autozubehör Boote u. Bootcharter	16172 16174	Rollstühle und Fahrgeräte Sehhilfen	24110 24120	Kaffee Käse
10094	Energetische Gebäude-	13050	Campingausrüstung	16176	Selbsthilfegruppen	24125	Milchprodukte
10095	sanierung Energieeinsparung	13060 13062	Caravans uvermietung E-Bikes	16178 16180	Seniorendienste Sicherheitshilfen	24130 24140	Nudeln Obst / Früchte
10097	Energieberatung	13065	Elektrofahrzeuge	16182	Sportbekleidung	24150	Säfte
10100	Energien, regenerative und alternative	13070 13071	Fahrräder und Zubehör Faltcaravans	16184	Sportgeräte	24160	Suppen, Brühen, Würzen
10105	Energiesparhäuser	13075	Kutschfahrten	16186	Sportschulen / Vereine / Verbände	24170 24180	Süßwaren Tee
10107	Energiespeicher	13078 13080	Mobilität	16192	Stomaversorgung	24185	Torten
10110 10117	Energieversorger Fahrradgaragen	13083	Motorräder und Zubehör Nutzfahrzeuge	16195 16200	Treppenlifte Wundpflege	24190	Wein, Sekt, Spirituosen
10120	Fassaden	13084	Outdoorartikel	16210	Zahnmedizin		tik, Urlaub, Ausflüge,
10130 10140	Fenster Fensterläden	13085 13090	PKWs Reisemobile und	Hausha		Freizei	it Abenteuerreisen
10150	Fertighäuser		-vermietung	17010 17030	Bügelsysteme Geschirr, Gläser, Besteck	25020	Bahnreisen
10160 10170	Fliesen Fußböden	13095 13100	Sonderfahrzeugbau Wohnmobile und	17040	Haushaltskleinartikel	25030	Barrierefreies Reisen
10180	Garagen		-vermietung	17050	Hausgeräte	25040 25050	Busreisen Campingplätze, -verbände
10181	Garagentore	13110	Zelte, Vorzelte	17060 17070	Kochgeschirr Küchenmaschinen und	25060	Carrier
10185 10190	Geothermie Glasbau	13120	Zubehör, Ausbauteile		-geräte	25070 25080	Fahrradreisen Ferienhäuser
10195	Hausenergiemanagement	Garten	Rewässerung	17080 17090	Nähmaschinen Reinigungs- u. Pflegemittel	25085	Ferienwohnungen
10200 10210	Heizsysteme Holzbau	14010 14020	Bewässerung Blumendünger	17100	Reinigungsgeräte, Staub-	25087 25090	Fernreisen Flughäfen
10220	Immobilien	14030	Blumenzwiebeln, Sämereien	17110	sauger, Dampfreiniger Stahlwaren	25100	Flugreisen
10230 10240	Infrarotkabinen Innenausbau	14040 14043	Brunnen, Teiche Floristik			25110	
10250	Insektenschutz	14045	Gartendekoration		erbedarf Heimtiere	25120	 attraktionen Fremdenverkehrsorganisati-
10260 10265	Kachelöfen, Kamine	14050 14060	Gartengeräte Gartenberatung und	18015	Tauben		onen national
10203	Klärtechnik Klimageräte	14000	-gestaltung	18020	Tierfutter	25125	Fremdenverkehrsorganisati- onen international
10275	Klimaschutzkonzepte	14065	Gartengrills und Zubehör	18030 18040	Tierheilkunde Tierhaltungszubehör	25140	Gruppenreisen
10276 10280	Kraft-Wärme-Kopplung Leitern / Gerüste	14070 14080	Gartenhäuser Gartenmöbel		_	25150 25160	Hotels, Pensionen, Gasthöfe Individualreisen
10290	Maschinen	14090	Gewächshäuser	19005	/Spiel/Sport Babyspielzeug	25170	Internationale Beteiligungen
10295 10300	Massivhäuser Mauerentfeuchtung	14103 14105	Grillhütten Holz im Garten	19010	Bastelbedarf	25180 25190	Jugendherbergen Jugendreisen
10305	Messtechnik	14110	Kinderspielgeräte		Bücher Fahnen	25200	Kultur- und Eventreisen
10307 10310	Metallbau, -restaurierung Müllbehälter und -systeme	14120	Kommunalgeräte, Land- u. Forstmaschinen	19025	Fanartikel	25210	Kur- und Bäderverwaltunger
10315	Photovoltaik	14130	Natursteine und Beton-	19030	Spielwaren	25220 25225	Kur- und Wellnesshotels Kurreisen
10320	Regenwassernutzung, Pumpen	1/11/0	pflastersteine Pflanzen	Möbel,	Einrichten	25227	Kurzreisen
10330	Rohbau	14140	Filalizeri	22005	Babymöbel	25230 25232	Kreuzfahrten / Schiffsreisen Motorradreisen
10340	Rohrreinigung	Gastro		22010 22020	Badezimmerausstattung Barrierefreies Wohnen	25235	Reha- und Kurkliniken,
10350 10359	Rollläden Sanierungen	15005 15010	Café Catering	22030	Betten, Luft- u. Wasser-	25240	Gesundheitskliniken Reise- u. Fachzeitschriften,
10360	Sanitäranlagen	15020	Gastronomie auf der Messe	22040	betten, Matratzen, Bettware Büromöbel ueinrichtungen		Sprach- u. Reiseführer
10370 10380	Saunen Schornsteine	15030 15050	Imbiss, Snacks Restaurant	22050	Designermöbel	25250 25260	Reisebüros Reiseveranstalter
10390	Schwimmbäder			22055 22060	Einbaumöbel Gastronomieeinrichtungen	25270	Reisezubehör
10400 10405	Sicherheitstechnik Smart-Home	Gesund 16005	Iheit, Wellness, Sport Alternativmedizin	22070	Heimtextilien	25280	Schifffahrts- und
10410	Solaranlagen	16006	Ambulante OP-Zentren	22075 22080	Kleinmöbel Küchen	25290	Fährgesellschaften Seniorenreisen
10415 10420	Solarexperimentiermodelle Sonnenschutz	16007 16008	Apotheken Ästhetische Chirurgie	22085	Massivholzmöbel	25300	Sport- und Aktivreisen
10425	Spanndecken	16010	Arzneimittel	22090	Möbelrestauration	25310 25320	Sprach- und Bildungsreisen Städtereisen
10430	Tankbau	16011	Arzt- und Gemeinschaft-	22100 22110	Polster- und Ledermöbel Raumausstattungen	25330	Verkehrsverbände, -ämter
10440 10450	Tore, Torantriebe, Schranken Treppen	16012	spraxen Augenheilkunde	22120	Schlafzimmereinrichtungen	25335 25340	Wanderreisen Wellness- und
10452	Treppenrenovierung	16015	Babygesundheit	22125 22130	Seniorengerechts Wohnen Teppiche, Fußbodenbeläge	20040	Gesundheitsreisen
10460 10465	Türen Türenrenovierung	16016 16017	Babysicherheit Babysport	22135	Tischlerdienstleistungen	Hatark	altung Fornschon
10470	Überdachungen	16018	Dentaltechnik	22140 22150	Wohnaccessoires Wohnzimmer- und Esszim-	Rundfu	naltung, Fernsehen, unk
10475 10477	Wärmepumpen Wand- und Deckengestaltung	16019 16020	Entbindung Ergotherapie	00	mereinrichtungen	26010	Fernsehsender
10480	Wasseraufbereitung	16021	Ernährungsberatung	Mode.	Kunstgewerbe, Acces-	26020 26025	Künstler und Agenturen Mediengestaltung
10490	Werkzeuge Wintergärten	16030 16035	Fitnessstudios Gesundheit für die wer-	soires,	Schmuck, Kosmetik	26030	Pyrotechnik
10500 10510	Whirlpools	10033	dende Mutter	23010 23015	Accessoires Babyausstattung	26040 26060	Rundfunksender Unterhaltungsprogramm
10515	Wochenendhäuser	16040	Gesundheitsinformationen	23016	Babybekleidung	_0000	
10516 10520	Wohnraumlüftung Zäune	16050	und -dienstleistungen Gesundheitsgeräte	23017	Babykosmetik Berufsbekleidung		altungselektronik, Musik,
		16060	Gesundheitsprävention Gesundheitsschuhe	23020 23025	Brautmoden/	Verlage 27020	e CDs, DVDs, Blu-ray, MP3
Dienstle 12005	eistungen / Informationen Agenturen	16070 16080	Gesundheitsschuhe Gesundheitstests		Hochzeitsmoden	27030	Computer und Zubehör
12010	Arbeitsvermittlung	16082	Heilpraktiker, -schulen	23030 23040	Damenoberbekleidung Dekorationen	27050	Fernseher, DVD-Geräte, Blu-ray-Player, Hifi
12030 12040	Behörden, Ministerien Bestattungen	16084 16086	Homecare Homöopathie	23050	Dessous / Miederwaren	27060	Foto- und Fotozubehör
12045	Bildungseinrichtungen/	16090	Hörgeräte und Hörakustik	23065 23070	Festmoden, Abendmoden Freizeitbekleidung	27061	Kommunikationshilfen, Hilfsmittel zur
12046	Weiterbildung Berufliche Aus- und	16093 16094	Hygiene und Hygieneartikel Hypnosetherapie	23080	Friseure, Zweithaar		Telekommunikation
12040	Weiterbildung	16096	Inkontinenzversorgung	23090 23100	Geschenkartikel Herrenoberbekleidung	27070 27080	Lexika Mobiltelefone und Telefon-
12050	Bundes- und	16098	Intensivpflege	23105	Hüte	21000	Mobiltelefone und Telefon- anlagen
12060	Landeseinrichtungen Bürobedarf	16100 16102	Kliniken Kosmetikartikel und -studio	23110 23120	Jagd- u. Trachtenmoden Kinderbekleidung	27090	Musikinstrumente
12065	Dienstleistungen, sonstige	16104	Kraftfahrzeuge und Kraft-	23125	Kleinlederwaren	27095 27098	Software Telekommunikationsver-
12070 12080	Drucksachen Energieversorgung	16105	fahrzeuganpassung Krankenkassen	23130 23140	Kosmetik, Körperpflege Kunstgewerbe		zeichnisse
12090	Existenzgründung	16107	Krankenpflegeartikel	23150	Lederbekleidung	27100	Unterhaltungs- u. Veranstal- tungstechnik
12100 12110	Finanzdienstleistungen Fotografen	16108 16109	Logopädie Lymphologie	23160 23165	Mineralien Outdoorbekleidung	27110	Verlage
12120	Kirche	16110	Massagegeräte,	23170	Pelze	27120	Zeitungen, Zeitschriften
12122	Lotterien	16120	Massagemöbel Medizinische Instrumente	23180 23190	Schmuck Schuhe		
				_0100	Salidillo		Seite 1 von 5



8.3. - 16.3.2025 Erfurt. Messe Besondere Ausstellungsbedingungen

Für die auf Ausstellungen einheitlich zu regelnden Bestimmungen gelten im Interesse der Aussteller und zur Vereinfachung des Geschäftsverkehrs die nachfolgenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. ergänzt durch die Besonderen Ausstellungsbedingungen und die Bestimmungen des Serviceportals der RAM.

1. Allgemein:

Allgemein:
Die nachfolgenden Besonderen Ausstellungsbedingungen bilden die vertragliche Grundlage für die Teilnahme des Ausstellers an der ausgerichteten Veranstaltung. Ergänzende Bestandteile des Vertrages sind die Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des Fachverbandes Messen und Ausstellungen e.V. (FAMA) sowie die organisatorisen ber hechnischen und übrigen Bestimmungen, die dem Aussteller vor Messebeginn zugehen. Der Anmelder sichert zu, dass die von ihm gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Eventuelle Unklarheiten oder falsche Angaben gehen zu seinen Lasten.

Ort - Dauer - Besuchszeit:

Ort - Datuer - Desuctiszett:
Die "Thüringen Ausstellung" findet vom Samstag, dem 08.03.2025 bis Sonntag, dem
16.03.2025 auf der Messe Erfurt statt. Sie ist täglich von 10.00 – 18.00 Uhr und Freitag bis
20.00 Uhr geöffnet. Einlass bis 17.00 Uhr und Freitag bis 19.00 Uhr. Öffnungszeiten für
Aussteller 9.00 – 19.00 Uhr, Freitag 9.00 – 21.00 Uhr.

Standmieten:

Die Standmiete in den Hallen, einschließlich leihweiser Aufstellung der Rück- und Seitenwände (Höhe 2,50 m), ist auf der Anmeldung abgedruckt. Jeder angefangene Quadratmeter wird auf den nächsten vollen Quadratmeter aufgerundet. Für den Fachverband Messen & Ausstellungen werden als Fachverbandsbeitrag je qm Standfläche in den Hallen 0,60 € erhoben und abgeführt. Die Beiträge werden getrennt in der Rechnung ausgewiesen. Der Fachverband wahrt die Belange auf dem Gebiet des Ausstellungs- und Messewesens. Alle Preise zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Standbestätigung:
Mit dem Zugang der Standbestätigung beim Aussteller kommt der Mietvertrag zwischen Aussteller und der RAM Regio Ausstellungs GmbH zustande. Weicht der Inhalt der Standbestätigung vom Inhalt der Anmeldung des Ausstellers ab, so kommt der Vertrag nach Maßgabe der Standbestätigung zustande, es sei denn, dass der Aussteller binnen 8 Tagen schriftlich widerspricht. (s. Ziffer 2 der FAMA-Bedingungen.)

5. Werbeflächen:

werbeflächen innerhalb des Austellungsgeländes werden je nach Standort ab 140,− €/qm berechnet. Die aktuelle Preisliste finden sie im Serviceportal. Gestaltung sowie Anbringung der Werbefläche sind Sache des Mieters. Ein Entwurf ist vor Beginn der Ausstellung bei der Ausstellungsleitung vorzulegen.

Die Standmiete ist in einem Betrag am 01.12.2024 fällig. Nach dem 01.12.2024 ausgestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig. Nach Rechnungslegung werden durch uns unverschuldete Rechnungsänderung mit jeweils 5,– € berechnet. Erfüllungsort und Gerichtsstand – auch für das Mahnverfahren – ist Mainz.

7. Aufbauzeiten:

Mittwoch, 5. März 2025, 8.00 – 20.00 Uhr Donnerstag, 6. März 2025, 8.00 – 21.00 Uhr Freitag, 7. März 2025, 8.00 – 16.00 Uhr Restarbeiten 16.00 – 21.00 Uhr

Eine Vorverlegung des Aufbautermins ist nicht möglich. Im Rahmen der Verkehrsregelung werden zeitlich begrenzte Kautionsscheine gegen Hinterlegungsgebühr ausgegeben.

Stände, deren Aufbau am Tag vor Beginn der Ausstellung bis 12.00 Uhr nicht begonnen worden ist, werden auf Kosten des Ausstellers dekoriert, sofern nicht anderweitig darüber verfügt wird. Ersatzansprüche können durch den Mieter nicht geltend gemacht werden. Sofern Standbegrenzungswände bestellt wurden, werden diese in gereinigtem Zustand zur Verfügung gestellt sowie auf- und abgebaut. Seitliche Stützwände dürfen nicht entfernt werden. Bei Entfernung haftet der Standinhaber für mögliche Schäden. In die Wände

werden. Bei Entfernung haftet der Standinhaber für mögliche Schäden. In die Wände dürfen keine Löcher geschlagen oder gesägt werden. Der Fußboden, die Hallenkonstruktion, Säulen sowie feste Einbauten dürfen nicht gestrichen oder tapeziert werden. Die Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein. Alles verwendete Material muss schwer entflammbar sein. Die Überschreitung der normalen Bauhöhe von 250 cm muss der Ausstellungsleitung gemeldet und von dieser genehmigt werden. Jeder Hallenstand muss mit einem in sich einheitlichen Bodenbelag voll ausgelegt sein. Steht kein Fertig- oder Systemstand mit Blende zur Verfügung, wird das Aufstellen von Standwänden (keine Roll Ups o.ä.) und die Anbringung einer Blende zur Auflage gemacht. Sind keine Standwände aufgestellt und/oder eine Standbehade bis 16,00 Uhr am letzten Aufbautag angebracht, ist der Aussteller damit einverstanden, dass die Ausstellungsleitung die Anbringung auf Kosten des Ausstellers veranlasst. Auflagen bezüglich der Standgestaltung sowie Art und Inhalt der Werbeaussagen bleiben vorbehalten. Akustische und optische Werbeträger sind in jedem Fall antrags- und genehmigungspflichtig. Alle gewerblichen Vorschriften – insbesondere die Preisauszeichnung – müssen beachtet werden.

8. Abfallentsorgung/Mülltrennung:

Abfallentsorgung/Mülltrennung:

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften ist der Verursacher verpflichtet, für eine sachgerechte Müllbeseitigung Sorge zu tragen. Dem Aussteller ist vorgeschrieben, Abfall zu vermeiden und Mülltrennung nach verwertbaren Stoffen durchzuführen. Umweltbelastende Abfallstoffe, Standbauteile, Teppichböden, Mischabfälle, Verpackung als Gewerbemüll behandelt und auf eigene Kosten zu entsorgen. Einweggeschirr, Einwegflaschen und Dosen sind nicht gestattet auszugeben. Speisen und Getränke müssen in Mehrwegbehältnissen abgegeben werden. Eigener Teppich- und Bodenbelag, der bis 12.00 Uhr am 1. Abbautag nicht durch den Aussteller oder einen beauftragten Dienstleister aufgenommen und entsorgt wurde, wird kostenpflichtig zu Lasten des Ausstellers gemäß aktueller Preisliste entsorgt.

9. Abbauzeiten:

Sonntag, 8. März 2025, 18.30 – 22.00 Uhr Montag, 9. März 2025, 7.00 – 18.00 Uhr

Nicht abgebaute Stände oder nicht abtransportierte Ausstellungsgüter werden nach dem für Beendigung des Abbaus festgelegten Termin auf Kosten und Gefahr des Ausstellers entfernt und kostenpflichtig eingelagert. Die Standflächen und das Mietmaterial der Vertragsfirmen sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Beschädigungen der Bausubstanz, der technischen Einrichtungen und des Geländes sind unverzüglich der Ausstellungsleitung mitzuteilen. Für Schäden haftet der Aussteller.

10. Medienpflichteintrag: Der Medienpflichteintrag enthält ein alphabetisches Firmenverzeichnis. Der Eintrag im Der Medlenpilichteintrag enhalt ein alphabeusches Filmenverzeichnis. Der Lindag im Firmenverzeichnis umfasst den Firmennamen, eine kurze, allgemeine Branchenangabe, Anschrift, Telefon, Fax, E-Mail, Homepage, Hallen- und Standnummer und kostet 220,− € zuzüglich gesetzl. MwSt. Der Eintrag ist obligatorisch und wird mit der Standmiete berechnet. Abdruck des Firmenlogos im Katalog und Texterweiterung sind gegen Gebühr möglich. Eine Verlinkung zur Homepage erfolgt automatisch.

Bestellschein für technische Leistungen:

Für alle technischen Leistungen mit Angabe der Preise und Lieferbedingungen werden Ihnen Zugangsdaten für das Serviceportal übersandt. Mit Buchung der technischen Leistungen erteilt der Aussteller den zuständigen Vertragsfirmen den Auftrag und verpflichtet sich zur Übernahme der entstehenden Kosten. Die im Serviceportal aufgeführten technischen Richtlinien – Aufbaubestimmungen und Brandschutzmaßnahmen - sind Vertragsbestandteil Ihrer Beteiligung.

12. Anpassung der Vergütung:

Anpassung der Vergütung:

Sofern sich die vom Veranstalter zu tragenden Kosten der nach Ziffer 1.4 der allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen (aMAB) zur Vergütung gehörenden Nebenleistungen (insbesondere für den Bezug von Gas, Wasser, Strom und Telekommunikationseinrichtungen) nach Veröffentlichung der Anmeldeunterlagen zur Messe, aber vor deren Eröffnung, wesentlich verändern, so ist der Veranstalter berechtigt eine Preisanpassung vorzunehmen. Dies hat auch für bereits abgeschlossene Vertragsverhältnisse im Sinne der Ziffer 3.1 aMAB Gültigkeit, sofern sich die Anpassung der Preise nur auf den Vergütungsbestandteil der Nebenleistungen bezieht und spätestens einen Monat vor Eröffnung der Veranstaltung erfolgt. Auf Verlangen des zugelassenen Ausstellers hat der Veranstalter die Hintergründe der Preisanpassung, insbesondere die entsprechende Kalkulationsbasis der betroffenen Nebenleistung(en) bei Veröffentlichung der Anmeldeunterlagen und zum Zeitpunkt der Preisanpassung offenzulegen. Als Richtwert soll gelten, dass eine Preisanpassung angemessen ist, wenn die vom Veranstalter zu tragenden Kosten der jeweiligen Nebenleistungen sich um insgesamt mehr als 5 % verändert haben. Erhöht sich mit der Preisanpassung die Vergütung insgesamt um mehr als 25 %, so kann der Aussteller die Entlassung aus dem Vertrag nach Ziffer 4.1 aMAB verlangen. Die Entschädigung berechnet sich in diesem Fall auf Basis der bisherigen Vergütung.

13. Verkauf:

Die Abgabe von Kostproben, Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle muss von der Ausstellungsleitung genehmigt werden. Der Verkauf von Waren aller Art, auch von Speisen und Getränken, ist unwiderruflich um 18.00 Uhr, Freitag um 20.00 Uhr einzustellen.

14. Verlosungen: Tombolas, Preisausschreiben, Quiz, Gewinnspiele u. ä. dürfen weder gegen Entgelt noch gegen Spenden durchgeführt werden.

15. Einzelne Bedingungen: Sollten einzelne Bedingungen in ihrem Wortlaut oder auch Sinn mit Bestimmungen in den Allgemeinen Ausstellungsbedingungen nicht übereinstimmen, so gelten die Regelungen in den Besonderen Ausstellungsbedingungen.

16. Versicherung:

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Schäden und Verluste an Standaufbauten und am Schaugut. Der Abschluss einer Versicherung des Ausstellungsgutes und der Haftpflicht wird empfohlen (siehe Serviceportal).

Der Standbetreiber ist alleine dafür verantwortlich, dass weder von seinen Exponaten noch von der Gestaltung des Standes selber irgendeine Gefahr für Besucher des Standes ausgeht. Dies gilt für die Zeit vom Aufbau des Standes, der Messedauer bis Abbau des Standes. Mit Abschluss des Vertrages versichert der Aussteller zugleich, eine entsprechende Versicherung abgeschlossen zu haben, die ihn und seine Mitarbeiter vor eventuellen Regressansprüchen schützt.

18. Anzeige im Ausstellungskatalog: Der Ausstellungskatalog bietet für Sie die Möglichkeit einer flankierenden Maßnahme einer aktuellen Werbung ohne Streuverlust. Satzspiegel: 210 x 297 mm

Anzeigenpreise (Alle Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer):

580,-€ 290,-€ 1/1 Seite 950,-€ 1/2 Seite Logo 135,-€ 1/3 Seite 380.-€ 1/4 Seite

19. Mietfertigstand:
Classic: Systemwände, Blende, Teppichfliesen
Premium: Systemwände, Kabine, Teppichfliesen, 1 Tisch, 4 Stühle, 1 Infotheke, Papierkorb, Strahler, Blende + Beschriftung bis 15 Buchstaben, 1kW Stromanschluss

20. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Der Gerichtsstand und Erfüllungsort, auch für Wechsel und Schecks, ist Mainz. Sofern einzelne Bestimmungen der Ausstellungsbedingungen unwirksam sind, wird der Bestand der Bedingungen im übrigen davon nicht berührt.

Datenschutz:

Die RAM ist in den Grenzen der datenschutzrechtlichen Vorschriften berechtigt, die den Aussteller betreffenden Daten zur automatischen Verarbeitung elektronisch zu speichern. Des Weiteren ist die RAM dazu berechtigt, diese an ihre Dienstleistungspartner weiterzugeben, soweit dies zur Durchführung der Ausstellerteilnahme an einer Veranstaltung der RAM regelnden Mietvertrages erforderlich bzw. zweckmäßig ist. Ferner bestätigt der Aussteller sein Interesse, von der RAM auch bezüglich zukünftiger Ausstellungen kontaktiert zu werden.

Die RAM und der Aussteller sind verpflichtet, sämtliche Informationen über personenbezogene Daten, die ihnen, ihren Mitarbeitern oder von ihnen beauftragten Dritten zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die RAM und der Aussteller halten sämtliche Verpflichtungen aus der DSGVO ein und werden ihre Mitarbeiter und beauftragte Dritte entsprechend verpflichten. Diese Verpflichtung gilt über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.

Veröffentlichung der Ausstellerdaten

Die RAM veröffentlicht in Verbindung mit jeder Messe ein Ausstellerverzeichnis in Katalogform zur Verteilung an alle Besucher der Veranstaltung und ein Onlineverzeichnis, welches den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung eine optimale

Onlineverzeichnis, welches den Besuchern der jeweiligen Veranstaltung eine optimale Vor- und Nachbereitung ermöglicht.

Die durch die RAM verarbeiteten und veröffentlichten Daten entsprechen den im Rahmen der Standanmeldung durch den Aussteller gemachten Angaben. Der Aussteller hat das Recht auf den Erhalt eines Korrekturabzugs zur Kontrolle der zur Veröffentlichung vorgesehenen Daten. Der zu veröffentlichende Mindestumfang umfasst: Firmenname, E-Mail, Homepage, Telefon, Straße, Postleitzahl, Ort, Land, Produktangebot entsprechend der Nomenklatur, Ausstellungsexponate.

22. Schutzrechte Dritter:

Der Aussteller erklärt, dass sämtliche der RAM Regio für Werbemaßnahmen im unmittelbaren Bezug zu den Messen zur Verfügung gestellten Texte, Bilder, Grafiken, Audio- und Videosequenzen frei von Schutzrechten Dritter sind oder dass die RAM Regio berechtigt ist, diese Inhalte auch durch Dritte für die Bewerbung von Messen zu nutzen und insbesondere im Internet öffentlich zugänglich zu machen.

23. Veranstalter:



Cyriakstraße 27a, 99094 Erfurt Telefon 03 61 / 56 55 5-0, Telefax 03 61 / 56 55 5-10 www.ram-messe.de, infoerfurt@ram-messe.de Geschäftsführung: Constanze Kreuser, Robert Ninnemann AG Jena HRB 109837

Allgemeine Messe- und Ausstellungsbedingungen des FAMA Fachverband Messen und Ausstellungen e.V.



Allgemein

Allgemein
Die nachstehenden Allgemeinen Messe- und Ausstellungsbedingungen des
FAMA Fachverbandes Messen und Ausstellungen e. V. (im Folgenden:
"aMAB") regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Veranstalter einer
Messe/Ausstellung und dem jeweiligen Aussteller. Mit seiner Anmeldung
erkennt der Aussteller diese aMAB, die für die jeweilige Messe/Ausstellung
gegebenenfalls gültigen "Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen"
(im Folgenden: "bMAB") und die gegebenenfalls gültige "Hausordnung" als
verbindlich für sich und alle von ihm auf der Messe/Ausstellung tätigen Mitarheiter an

verbindlich für sich und alle von ihm aut der Messe/Ausstellung tatigen Mittabeiter an. Die aMAB können durch die für die jeweilige Messe/Ausstellung gültigen bMAB ergänzt oder geändert werden. Im Falle abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Bestimmungen gilt folgende Rangordnung:

• Die individuelle vertragliche Vereinbarung hat Vorrang vor den bMAB,

• die bMAB haben Vorrang vor den aMAB.

Von den aMAB und/oder den bMAB abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Textform. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

dingungen des Ausstellers, die den aMAB und/oder den bMAB entgegenstehen, werden, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wurde, nicht Vertragsbestandteil.

Der Veranstalter ist berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung eine Vergütung zu verlangen. Die Vergütung des Veranstalters umfasst alle vom Veranstalter für den Aussteller für die Durchführung der Veranstaltung erbrachten Haupt- und Nebenleistungen. Die Vergütung für die Hauptleistungen ist aus der Anmeldung und aus den "Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" zu ersehen und umfasst insbesondere die Standmiete, Planungs- und Organisationsleistungen, die Einbindung des Ausstellers in das Werbekonzept der Messe/Ausstellung, die Vermittlung von veranstaltungsbezogenen Verträgen mit Dritten, die Erbringung von veranstaltungenses Standbaus. Die weiteren Kosten für die auf Antrag des Ausstellers erbrachten Nebenleistungen wie insbesondere das Bereitstellen von für den Bezug von Gas, Wasser, Strom, Internet oder sonstiger Telekommunikation notwendigen Versorgungsanlagen, zusätzliche Standbauleistungen oder die Vermietung von Mobiliar, sind Teil der Vergütung des Veranstalters. Von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erbrachte Leistungen für den Aussteller sind nicht Teil der vertraglichen Verpflichtungen des Veranstalters und auch nicht Teil der Vergütung des Veranstalters, auch wenn die Erbringung dieser Leistungen durch den Veranstalter vermittelt wurde. Der Fachverbandsbeitrag wird je überlassenem Quadratmeter netto berechnet und auf der Gesamt-Rechnung zur Vergütung des Veranstalters.

Anmeldung
Die Anmeldung zur Teilnahme an der Veranstaltung erfolgt unter Verwendung
des rechtsgültig unterschriebenen Anmeldeformulars. Im Falle der Anmeldung durch die Verwendung eines Online-Formulars ist diese auch ohne
Unterschrift durch Absenden an den Veranstalter gültig.
Vom Aussteller im Zuge der Anmeldung gestellte Bedingungen und/oder Vorbehalte, etwa zur genauen Position des Messestandes oder zur Exklusivität
in einer Produktgruppe, sind unzulässig und für den Vertragsabschluss unbeachtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter ver eder zur Zeitburkt des Vertragsabschlusses individuell eshriftlich

achtlich. Sie entfalten nur dann rechtliche Wirksamkeit, wenn Sie vom Veranstalter vor oder zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses individuell schriftlich bestätigt werden.
Die Anmeldung stellt ein Angebot des Ausstellers dar, an das der Aussteller bis 8 Tage nach dem in den bMAB bekanntgegebenen Anmeldeschluss, längstens bis 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung gebunden ist, sofern inzwischen nicht die Zulassung erfolgt ist. An Anmeldungen, die nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröffnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

nach dem Anmeldeschluss oder 6 Wochen vor der Eröftnung der Messe/Ausstellung eingehen, bleibt der Aussteller 14 Tage gebunden.

Zulassung / Vertragsschluss
Mit Eingang der Bestätigung für die Zulassung oder der Rechnung beim Aussteller, per Brief, Telefax oder per elektronischer Übermittlung (beispielsweise per E-Mail), ist der Vertragsabschluss zwischen, Veranstalter und Aussteller vollzogen (im Folgenden: "Teilnahmevertrag"). Über die Zulassung der Aussteller und der einzelnen Ausstellungsagenstände entscheidet der Veranstalter, gegebenenfalls unter Mitwirkung eines Messe-/Ausstellungsausschusses.

Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. Er kann, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszweckes erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Aussteller-, Anbieter- und Besuchergruppen beschränken. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt, noch zugesagt werden.

Eine ordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages ist ausgeschlossen, wobei das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt bleibt. Der Veranstalter ist insbesondere berechtigt, eine außerordentliche Kündigung des Teilnahmevertrages aus wichtigem Grund fristlos auszusprechen, wenn die Bedingungen zur Zulassung des Ausstellers nachträglich wegfallen oder nicht mehr erfüllt sind, sowie wenn trotz zweimaliger Mahnung nachhaltig Zahlungsverzug des Ausstellers besteht. Ein wichtiger Grund ist ferner gegeben, wenn der Veranstalter feststellt, dass die Durchführung der Messe/Ausstellung mangels Beteiligung wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Im Falle einer vom Aussteller zu vertretenden außerordentliichen Kündigung ist der Veranstalter berechtigt, einen Betrag in Höhe von 50 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.

Auf Antrag des Ausstellers ist seine Entlassung aus dem Teilnahmevertrag möglich (siehe Ziffer 4.). Der Veranstalter ist hierzu nicht verpflichtet.

Di

Entlassung aus dem Vertrag
Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgter Zulassung ausnahmsweise vom Veranstalter eine Entlassung aus dem Vertrag zugestanden, so sind vom Aussteller 25 % der Vergütung des Veranstalters (gemäß Ziffer 1.4.) als Entschädigung zu entrichten. Dem Aussteller wird im konkten Fall ausdrücklich das Recht eingeräumt, den Nachweis zu führen, dass dem Veranstalter kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist.
Die Geltendmachung eines dem Veranstalter tatsächlich entstandenen höheren Schadens wird durch Ziffer 4.1. nicht ausgeschlossen. Der Veranstalter hat insofern ein Wahlrecht, ob er die Pauschale nach Ziffer 4.1. oder den tatsächlich entstandenen Schaden geltend macht.
Der Antrag auf Entlassung aus dem Vertrag kann nur schriftlich erfolgen. Er ist nur dann rechtswirksam vereinbart, wenn der Veranstalter ebenfalls schriftlich sein Einverständnis gibt. Der Veranstalter kann die Entlassung aus dem Vertrag unter die Bedingung stellen, dass die zugeteilte Standfläche an einen anderen Aussteller entspricht dann einer Entlassung aus dem Vertrag.

Höhere Gewalt

Höhere Gewalt

Wird dem Aussteller nach Vertragsschluss die Teilnahme an der Messe/Ausstellung durch Umstände unmöglich, die weder vom Veranstalter noch vom Aussteller zu vertreten sind und die der Aussteller auch weder vorhersehen, noch abwenden konnte, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser aMAB entsprechende Anwendung findet.

Der Veranstalter ist berechtigt die Durchführung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grunde abzusagen, die Messe/Ausstellung zeitlich und/oder räumenlich zu verlegen, oder die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzun. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzun. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zu verkürzun. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund eines externen unvorhersehbaren und auch mit äußerster Sorgfalt nicht abwendbaren Ereignisses höherer Gewalt objektiv unmöglich wird (Ereignis höherer Gewalt). Einem Ereignis höherer Gewalt stehen die Fälle gleich, in denen die Durchführung der Messe/Ausstellung zum ursprünglich festgesetzten Zeitpunkt auf Grund einer weder vom Veranstalter, noch vom Aussteller zu vertretenden behördlichen, beziehungsweise landes- oder bundesrechtlichen Anordnung, Verfügung oder Maßnahme objektiv unmöglich wird. Im Falle der Verkürzung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. hat der Aussteller nur dann einen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Vergütung nach Ziffer 1.4., wenn durch die Verkürzung mehr als 35 % der ursprünglichen Laufzeit der Messe/Ausstellung entfallen. Im Falle der Absage der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. werden der Veranstalter und der Aussteller von ihren vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der Vertrag ist rückabzuwickeln, wobei der Veranstalter bereits angefallenen Kosten bis zum Zeitpunkt der Ab

mieteen Standiache zur gesamten Nettoausstellungsflache autzuteilen sind. Der so ermittelte Betrag darf 25 % der Vergütung im Sinne der Ziffer 1.4. nicht übersteigen.

Im Falle einer örtlichen und/oder zeitlichen Verlegung der Messe/Ausstellung aus wichtigem Grund nach Ziffer 5.2. besteht das Vertragsverhältnis fort und der Aussteller ist weiterhin daran gebunden. Der Vertrag gilt als für die verlegte Messe/Ausstellung geschlossen. Sofern der Aussteller den Nachweis führt, dass ihm die Teilnahme am Ersatztermin und/oder –ort objektiv unmöglich ist, so hat der Aussteller einen Anspruch auf Entlassung aus dem Vertrag, wobei die Regelung der Ziffer 4.1. dieser alMAB entsprechende Anwendung findet. In den Fällen der Ziffern 5.3., 5.4. und 5.5. ist die Geltendmachung von sonstigen Schadenersatzansprüchen für beide Vertragsparteien ausgeschlossen, es sei denn, diese haben ihren Rechtsgrund in grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der in Anspruch genommenen Vertragspartei oder deren Erfüllungsgehilfen.

Sofern in Folge eines der in Ziffer 5.2. beschriebenen Ereignisse die Durchführung der Messe/Ausstellung nachträglich unter den Vorbehalt der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auftagen gestellt wird, berechtigen die mit der Umsetzung dieser Auflagen verbundenen Einschränkungen den Aussteller nicht dazu, die Vergütung des Veranstalters zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten.

- Standeinteilung
 Die Standeinteilung erfolgt durch den Veranstalter nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Die Standeinteilung wird dem Aussteller in Textform mitgeteilt, unter Bekanntgabe der Hallen- und Standnummer.
 Besondere Wünsche des Ausstellers werden bei der Standzuteilung nach Möglichkeit berücksichtigt; hierzu besteht aber keine rechtliche Verpflichtung. Der Veranstalter ist berechtigt, aus konzeptionellen Gründen eine Veränderung der angemeldeten Fläche vorzunehmen. Eine Veränderung der Fläche darf insbesondere erfolgen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.

uan insuesondere erloigen, um die vorgegebenen Mindestmaße des Standes zu erreichen und hat ansonsten die Interessen des Ausstellers angemessen zu berücksichtigen.
Beanstandungen des Ausstellers gegen die Standeinteilung müssen innerhalb von 8 Tagen nach deren Erhalt in Textform erfolgen.
Der Aussteller muss damit rechnen, dass aus technischen Gründen eine geringfügige Beschränkung der zugeteilten Standfläche erforderlich ist. Diese darf höchstens 3 % der Standfläche betragen und berechtigt nicht zur Minderung der Vergütung. Das gilt nicht für ausdrücklich als Fertig- oder Systemstand angemeldete Stände. Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge zu verlegen. Eine Verlegung der Standfläche nach erfolgter und abgeschlossener Standeinteilung darf nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Der Veranstalter dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen. Der Aussteller ist in diesem Fall berechtigt, die ihm neu zugewiesene Standfläche innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Verlegung zu beanstanden, im Sinne der Ziffer 6.4. Ausgenommen hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle.

Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.6. nicht möglich ist. dem

hiervon ist die Verschiebung eines Standes um einige Meter in derselben Halle. Wenn es dem Veranstalter in Fällen der Ziffer 6.6. nicht möglich ist, dem betroffenen Aussteller eine möglichst gleichwertige Standfläche als Ersatz zuzuweisen, so ist der Aussteller berechtigt, vom Vertrag zurückzuten. Die bereits entrichtete Vergütung nach Ziffer 1.4. ist dem Aussteller in diesem Fall zurückzuzahlen, wobei das Recht auf Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen ansonsten ausgeschlossen ist. Der Rücktritt hat in Textform zu erfolgen. Alle sonstigen nachträglichen Änderungen der Standeinteilung, beispielsweise bezüglich der Art oder der Maße des Standes, hat der Veranstalter dem betroffenen Aussteller unverzüglich mitzuteilen. Ist der Veranstalter nach erfolgter Standzuteilung nach Maßgabe der bMAB oder dieser aMAB berechtigt, die Standfläche anderweitig zu verwerten, so steht es im freien Ermessen des Veranstalters, wie er im Interesse des Gesamtbildes der Veranstaltung und der Interessen der übrigen Aussteller diese Verwertung vornimmt. Er darf insbesondere andere Aussteller mit deren Zustimmung auf die nicht bezogene Standfläche verlegen oder den Stand in anderer Weise dekorativ ausfüllen. In diesem Falle hat der Aussteller, dem die Fläche ursprünglich zugewiesen war, keinen Anspruch auf Minderung der Vergütung. Die entstehenden Kosten für Dekoration bzw. Ausfüllung des nicht bezogenen Standes gehen zu Lasten dieses Ausstellers.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

Stand: Juni 2022 Seite 3 von 5



Überlassung des Standes an Dritte, Verkauf für Dritte, Mitaussteller

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne vorherige ausdrückliche Genehmigung des Veranstalters in Textform, die ihm zugewiesene Standfläche ganz oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem

oder teilweise frei oder entgeltlich an Dritte zu überlassen oder sie mit einem anderen Aussteller zu tauschen. Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur zulässig, wenn sie vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Der Hauptaussteller und die Mitaussteller eines Standes haben einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Anmeldung zu benennen. Mitteilungen und Erklärungen des Veranstalters gegenüber dem benannten Vertreter gelten als allen Mitausstellern gegenüber abgegeben und zugegangen. Im Falle der Zulassung von Mitausstellern haften alle Mitaussteller für die Vergütung des Veranstalters als Gesamtschuldner. Die Repräsentation von zusätzlich vertretenen Unternehmen, welche wirtschaftliche Güter ohne eigenes Personal auf dem Stand eines Ausstellers präsentieren lassen, ist nur zulässig, wenn diese vor der Veranstaltung vom Aussteller angemeldet und vom Veranstalter in Textform genehmigt wurde. Zusätzlich vertretene Unternehmen sind als solche im Ausstellerverzeichnis zu kennzeichnen.

zu kennzeichnen.

Zahlungsbedingungen
Von der vom Aussteller an den Veranstalter zu zahlenden Vergütung sind 50 % innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum, der Rest bis 6 Wochen vor Eröffnung zu zahlen, soweit nichts anderes in Textform vereinbart ist bzw. sich aus den "Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" ergibt. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Eröffnung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe zahlbar.

sofort in voller Höhe zahlbar.
Nach Fälligkeit ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen zu berechnen. Diese richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 288 BGB. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Der Veranstalter kann nach vergeblicher Mahnung mit entsprechender Ankündigung über nicht oder nicht vollständig bezahlte Stände im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Er kann in diesem Falle die Überlassung des Standes und die Ausgabe der Aussteller-Ausweise verweigern. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen und den daraus entstehenden Kosten steht dem Veranstalter an den eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen ein Pfandrecht zu. Der Veranstalter haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verluste der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung diese freihändig verkaufen. Es wird dabei vorausgesetzt, dass alle vom Aussteller eingebrachten Gegenstände im unbeschränkten Eigentum des Ausstellers stehen.

Gestaltung und Ausstattung der Stände

Am Stand sind für die gesamte Dauer der Veranstaltung in einer für jedermann erkennbaren Weise Name und Anschrift des Standinhabers anzubringen. Die Ausstattung der Stände im Rahmen des gegebenenfalls vom Veranstalter gestellten einheitlichen Aufbaues ist Sache des Ausstellers. Bei eigenem Standaufbau kann verlangt werden, dass maßgerechte Entwürfe vor Beginn der Arbeiten dem Veranstalter zur Genehmigung vorgelegt werden. Der Einsatz von Fertig- oder Systemständen ist in der Anmeldung ausdrücklich zu vermerken. Die mit der Gestaltung bzw. dem Aufbaubeauftragten Firmen sind dem Veranstalter bekanntzugeben. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Falle unzulässig. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Veranstalters.

Der Veranstalter kann verlangen, dass Messe-/Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt ist bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der Aufforderung nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch den Veranstalter auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grunde der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

10. Werbung
10.1 Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbematerial und Drucksachen und die Ansprache von Besuchern, ist dem Aussteller nur innerhalb des eigenen Standes gestattet.
10.2 Der Betrieb von Lautsprecheranlagen, Musik-/Lichtbilddarbietungen und AV-Medien jeder Art – auch zu Werbezwecken – durch den Aussteller bedarf ausdrücklicher Genehmigung durch den Veranstalter und ist rechtzeitig im Vorfeld anzumelden.
10.3 Die Vorführungen von Maschinen, akustischen Geräten, von Lichtbildgeräten und Moden, auch zu Werbezwecken, kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geordneten Messe-/Ausstellungsbetriebes auch nach bereits erteilter Genehmigung eingeschränkt oder widerrufen werden.

- 11. Aufbau
 11.1 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand innerhalb der in den "Besonderen Messe- und Ausstellungsbedingungen" angegebenen Fristen fertigzustellen. Ist mit dem Aufbau des Standes am Tage vor der Eröffnung bis 12 Uhr nicht begonnen worden, so kann der Veranstalter über den Stand im Sinne der Ziffer 6.9. anderweitig verfügen. Schadenersatzansprüche durch den Aussteller sind in jedem Falle ausgeschlossen.
 11.2 Während des Aufbaus vom Aussteller bemerkte Beanstandungen zur Lage, Art oder Größe des Standes müssen dem Veranstalter unmittelbar in Textform angezeigt werden.
 11.3 Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.

- Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein.
 Betrieb des Standes
 Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der ganzen Dauer der Messe/Ausstellung mit den angemeldeten Exponaten zu belegen und mit sachkundigem Personal besetzt zu halten.
 Die Reinigung der Stände obliegt dem Aussteller und muss täglich nach Messe-/Ausstellungsschluss vorgenommen werden. Dem Veranstalter obliegt die Reinigung des sonstigen Geländes, der sonstigen Hallenteile und der Gänge.
 Dem Aussteller obliegt es, seinen Stand nachhaltig zu betreiben und Müll und Abfall zu vermeiden. Die Vorgaben zum Entsorgungskonzept des Veranstalters und zum Umgang mit Müll und Abfall ergeben sich aus den bMAB.
 Alle Aussteller sind während des Laufs der Messe/Ausstellung, sowie deren Auf- und Abbau, sich gegenseitig, gegenüber dem Veranstalter und gegenüber den Besuchern zur Rücksichtnahme verpflichtet. Der Veranstalter ist berechtigt, in den bMAB und/oder der "Hausordnung" genaue Regelungen zur Wahrung der gegenseitigen Rücksichtnahme aufzustellen und angemessene Maßnahmen, bis hin zur außerordentlichen Kündigung des Teilnahmevertrages, zu ergreifen, falls ein Aussteller nach vorheriger Abmahnung beharrlich gegen das Rücksichtnahmegebot verstößt.
 Ahhau

13. Abbau
13.1 Kein Stand darf vor Beendigung der Messe/Ausstellung ganz oder teilweise geräumt werden. Zuwiderhandelnde Aussteller verwirken gegenüber dem Veranstalter eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Netto-Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz bleiben davon unberührt.
13.2 Die Messe-/Ausstellungsgegenstände dürfen nach Beendigung der Messe/Ausstellung nicht abtransportiert werden, wenn der Veranstalter sein Pfandrecht geltend gemacht hat. Werden trotzdem die Messe-/Ausstellungsgegenstände entfernt, so gilt dies als Bruch des Pfandrechtes.

und Ausstellungen

13.3 Für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Die Messe-/Ausstellungsfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des Abbaus festgesetzten Termin, zurückzugeben. Aufgebrachtes Material, Fundamente, Aufgrabungen und Beschädigungen sind einwandfrei zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.

13.4 Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Stände oder nicht abgefahrene Messe-/Ausstellungsgegenstände werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss der Haftung für Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.

Verlust und Beschädigung beim Messe-/Ausstellungsspediteur eingelagert.
14. Anschlüsse
14.1 Die allgemeine Beleuchtung der Veranstaltungsfläche insgesamt wird vom Veranstalter sichergestellt.
14.2 Soweit vom Aussteller Versorgungsanschlüsse für Strom, Wasser, Druckluft oder Gas gewünscht werden, sind diese bei der Anmeldung bekanntzugeben. Einrichtung der Anschlüsse und der faktische Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Bei Ringleitungen werden die Kosten anteilig auf die beteiligten Aussteller umgelegt.
14.3 Sämtliche Installationen, insbesondere sämtliche Einrichtungen der Anschlüsse, dürfen nur von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführt werden. Diese erhalten, sofern in den bMAB nichts Abweichendes geregelt ist, sämtliche Aufträge durch Vermittlung des Veranstalters und erbringen ihre Leistung unmittelbar für und auf Rechnung des Ausstellers.
14.4 Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen nicht entsprechen, nicht über die notwendigen Prüfungen und/oder Zertflikate verfügen oder deren Verbrauch deutlich Röher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers vom Veranstalter entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.
14.5 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und/oder nicht von den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen ausgeführter Anschlüsse entstehen. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom-, Wasser/Abwasser-, Gasund Druckluftversorgung.
15. Bewachung

15. Bewachung

15. Bewachung
15.1 Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen in Form von Zugangs- und Zufahrtskontrollen übernimmt der Veranstalter, ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen von Standbaumaterial und/oder Exponaten.
15.2 Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten. Sonderwachen, etwa zur Nachtzeit, sind mit Genehmigung des Veranstalters zulässig.

16. Haftung
16.1 Der Veranstalter sowie seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für Schäden aus leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen.
16.2 Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungspericht.

tungsgesetz. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelmäßig vertrauen darf

ermöglicht und auf deren Einhaltung der Aussteller regelinabig vertrauen dan (Kardinalpflicht).

16.4 In den Fällen der Ziffern 16.2. und 16.3. haftet der Veranstalter nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung des Veranstalters ist bei Verletzung einer Kardinalpflicht im Sinne der Ziffer 16.3. auf den vorhersehbaren, typischen Schaden beschränkt, unter Ausschluss der Haftung für Folgeschäden.

16.5 Es wird den Ausstellern dringend nahegelegt, ihre Messe-/Ausstellungsgegenstände und ihre Haftpflicht auf eigene Kosten zu versichern.

17. Bildrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte
17.1 Das gewerbsmäßige Fotografieren, Zeichnen und Filmen innerhalb des Messe-/Ausstellungsgeländes ist nur den vom Veranstalter zugelassenen Unternehmen und Personen gestattet.
17.2 Die Bildberichterstattung über die Messe/Ausstellung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.
17.3 Der Veranstalter ist hersehtigt zum Zuselle der Eigenwachten und den die gegeben der Eigenwachten und den die gegeben der Eigenwachten und den die gegeben der Eigenwachten und der

und den digitalen Medien bedarf einer vorherigen Akkreditierung durch den Veranstalter.

17.3 Der Veranstalter ist berechtigt, zum Zwecke der Eigenwerbung während der laufenden Veranstaltung Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen zu fertigen. Das Veröffentlichen von Abbildungen einzelner Exponate bedarf der vorherigen Zustimmung des Ausstellers.

17.4 Sämtliche vom Veranstalter zur Verfügung gestellte Werbe- und Pressematerialien (Logos, Fotografien, Pläne, etc.) dürfen nur zum Zwecke der Eigenwerbung des Ausstellers mit seiner Teilnahme an der Messe/Ausstellung oder zum Zwecke der Berichterstattung in Presse, Rundfunk und den digitalen Medien verwendet werden.

17.5 Die Ausstellung von Exponaten, welche gegen die am Ort der Messe/Ausstellung geltenden Urheber-, Marken-, Design-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verstoßen, ist untersagt. Im Falle einer nachgewiesenen Verletzung gegen die vorstehende Regelung ist der Veranstalter berechtigt, das Vertragsverhältnis nach Ziffer 3.3. aus wichtigem Grund zu kündigen.

17.6 Sofern der Veranstalter vom Inhaber eines Schutzrechts, welches durch ein Exponat eines Ausstellers verletzt wird, unmittelbar in Anspruch genommen wird, kann der Veranstalter vom Aussteller die Freistellung von den Kosten seiner diesbezüglichen rechtlichen Verteidigung verlangen.

18. Hausrecht

10. mausrecht
18.1 Der Veranstalter übt während der Veranstaltung das alleinige Hausrecht im Messe-/Ausstellungsgelände aus und kann eine Hausordnung erlassen.
18.2 Aussteller und ihre Mitarbeiter dürfen das Gelände und die Hallen erst zu den in den bMAB bestimmten Zeiten täglich betreten und müssen Hallen und Gelände spätestens zu den entsprechenden Zeiten verlassen haben.
18.3 Eine Verlängerung und/oder Verkürzung der Zeiten nach Ziffer 18.2. ist im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters möglich. Die Übernachtung auf dem Gelände ist verboten.

19. Verjährung
19.1 Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt.
19.2 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter sind binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten, beginnend mit dem Ende des Monats, in den der letzte Tag der Messe/Ausstellung fällt, in Textform geltend zu machen.
19.3 Die Regelungen der vorstehenden beiden Absätze gelten nicht, sofern dem Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt oder die Haftung des Veranstalters sich gemäß Ziffer 16.4. nach den gesetzlichen Vorschriften richtet.

20. Erfüllungsort und Gerichtsstand
20.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Veranstalters, auch dann, wenn Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden, soweit nicht in den bMAB etwas anderes festgelegt ist.
20.2 Der Veranstalter hat das Recht, seine Ansprüche auch am Sitz des Ausstellers oder am Ort der Durchführung der Messe/Ausstellung gerichtlich geltend zu machen.

Nachdruck, auch auszugsweise, ist nicht gestattet.

Stand: Juni 2022 Seite 4 von 5